

Inhalt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung** 667

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften über die **Aufstellung des Streuplans für den Straßenwinterdienst** 667

Bekanntgabe der **EU-Badegewässer für die Saison 2025** 669

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der **Planfeststellung für das Bauvorhaben „Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“** in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin - Anhörungsverfahren - 671, 675

Amtsgericht Pankow

Ungültigkeitserklärung eines **Dienstausweises** 679

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das **bedarfsgesteuerte Angebot (On-Demand-Service) BVG Muva zum 1. März 2025** 679

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Ungültigkeitserklärung von **Dienstsiegeln** 683

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über den **Widerruf der Zulassung eines privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben 683

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 683

Zahnärztekammer Berlin

Erste Änderung der **Wahlordnung** zur Wahl der Mitglieder der
Delegiertenversammlung 684

Bezirksämter 689

Stellenausschreibungen 701

Gerichte 709

Nicht amtlicher Teil 710

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 18. Februar 2025

JustV II C 6

Telefon: 9013-3165 oder 9013-0, intern 913-3165

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Stiftung Tikkun Olam für MitMenschlichkeit und Mitwelt

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung demokratischer Gesinnung, der Menschenrechte und der Mitmenschlichkeit sowie die Bekämpfung von Judenhass, Förderung der Bildung und Erziehung, Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere auch für Menschen, die infolge politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung auf Hilfe anderer angewiesen sind, Förderung des Tierschutzes, insbesondere auch die Vermeidung unnötiger Qualen bei Nutztieren sowie Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere auch gefährdeter Lebensräume und von alternativen Ernährungsweisen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften über die Aufstellung des Streuplans für den Straßenwinterdienst

Bekanntmachung vom 16. Februar 2025

MVKU I B 18

Telefon: 9025-2446 oder 9025-0, intern 925-2446

Aufgrund des § 10 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, werden zur Ausführung des § 3 Absätze 5, 6, 7 und 9 in Verbindung mit § 4 Absatz 4a sowie der Anlage zu § 4 Absatz 4a des Straßenreinigungsgesetzes die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 - Aufstellung des Streuplans

(1) Der Streuplan (§ 3 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes) wird von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) erstellt. Die Bezirksverwaltungen, die Polizei Berlin, die Berliner Feuerwehr und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) werden beteiligt.

(2) Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird der Streuplan unter Berücksichtigung der von den Bezirksämtern festzusetzenden Gefahrenstellen vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin - Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - festgesetzt.

(3) Der festgesetzte Streuplan wird der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend erhalten die BSR den genehmigten Streuplan zur Ausführung. Die Vorlage bei der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung erfolgt spätestens bis 31. August, bei den BSR spätestens bis 15. September eines jeden Jahres.

(4) Bei notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen des geltenden Streuplans ist, ungeachtet der in Absatz 3 genannten Fristen, entsprechend zu verfahren. Sofern zeitliche Gründe eine kurzfristige Beteiligung und Entscheidung erforderlich machen, ist das Verfahren fernmündlich durchzuführen.

2 - Inhalt des Streuplans

(1) Der Streuplan gliedert sich in zwei Einsatzstufen. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichem Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, besondere Gefahrenstellen sowie Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4a des Straßenreinigungsgesetzes aufgenommen. Zudem können im Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Fläche zuständigen Behörde im Einzelfall befestigte Laufflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage aufgenommen werden. In die Einsatzstufe 2 werden die übrigen Straßen aufgenommen.

(2) Von den Straßenabschnitten in Einsatzstufe 1, die bei winterlichen Wetterlagen mit Feuchtsalz behandelt werden können, sind in dem nach Bezirken unterteilten Streuplan die besonderen Gefahrenstellen einzeln wie folgt darzustellen:

- a) Bezeichnung des Straßenabschnittes,
- b) Länge des Straßenabschnittes,
- c) Grund der Einstufung, zum Beispiel besondere Gefahrenstelle wegen gefährlicher Kurve.

3 - Besondere Gefahrenstellen

(1) Besondere Gefahrenstellen sind solche Straßenstellen, die wegen nicht ohne weiteres erkennbarer Anlage oder sonstiger bestimmter Umstände die Unfallmöglichkeit auch bei sorgfältigen Verkehrsteilnehmern nahelegen sowie besonders gefährdete Fußgängerüberwege.

(2) Zu Straßenstellen im Sinne des Absatzes 1 gehören beispielsweise Stellen, an denen stark gebremst oder die Fahrtrichtung beziehungsweise Geschwindigkeit plötzlich geändert werden muss. Hierzu gehören insbesondere enge, unübersichtliche oder sonst gefährliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Steigungen sowie bestimmte Straßen an Wasserläufen. Fußgängerüberwege sind alle Straßenstellen, die bei natürlicher Betrachtungsweise eine Fortsetzung der Gehwege oder der Fußgängerbereiche über eine einmündende oder kreuzende Straße darstellen und bei denen der Übergang erlaubt ist. Hinzu kommen die Fußgängerüberwege, die durch entsprechende Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen ausgewiesen sind, oder Furten an Lichtzeichenanlagen. Als besonders gefährdet werden die Fußgängerüberwege angesehen, die wegen ihrer Lage, aufgrund des Verkehrsflusses oder der Benutzerhäufigkeit eine erhöhte Unfallgefahr aufweisen. Zu den Straßenstellen im Sinne des Absatzes 1 gehören ebenso die Ausstiegsbereiche von Straßenbahnhaltestellen, wenn diese sich unmittelbar auf der Fahrbahn befinden.

4 - Kreuzungs- und Einmündungsbereiche

Kreuzungs- und Einmündungsbereiche umfassen neben der Kreuzung beziehungsweise Einmündung selbst einen zusätzlichen Fahrbahnabschnitt von etwa 25 m vor der jeweiligen Kreuzung oder Einmündung. Nach der Kreuzung oder Einmündung ist keine weitere Streuung durchzuführen.

5 - Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs

Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sind Straßenabschnitte in einer Länge von etwa 40 m vor und bis 15 m hinter den Haltestellenschildern (Zeichen 224 der Straßenverkehrsordnung).

6 - Fahrbahnen der Straßen der Einsatzstufe 2

(1) Auf Fahrbahnen der in die Einsatzstufe 2 des Streuplans aufgenommenen Straßen können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) in besonderen Einzelfällen Feuchtsalz einsetzen. Als Einzelfall gilt beispielsweise Winterglätte in Folge eines Wasserrohrbruchs oder eines Löschwassereinsatzes, wenn dadurch gegenüber einer gewöhnlichen Winterglätte eine besondere Verkehrsgefährdung verursacht wird. Feuchtsalz kann außerdem zur Beseitigung lokaler, durch Winterglätte verursachter besonders unfallträchtiger Gefahrenstellen eingesetzt werden.

(2) Eine Schneeräumung auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 2 durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist bei besonderem Bedarf durchzuführen. Dieser ist in der Regel gegeben, wenn der Schnee eine Höhe erreicht, durch die der zwingend notwendige Versorgungsverkehr nicht mehr gewährleistet ist.

7 - Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben mögliche Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes von Feuchtsalz auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten rechtzeitig vor Beginn des Winterhalbjahres bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschriften treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2030 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntgabe der EU-Badegewässer für die Saison 2025

Bekanntmachung vom 17. Februar 2025

MVKU II B 1

Telefon: 9025-2206 oder 9025-0, intern 925-2206

Die Berliner Badegewässerverordnung regelt, in welchen Gewässern und mit welchen Einschränkungen das Baden in Berlin erlaubt ist. In Umsetzung der EU-Badegewässer-Richtlinie bestimmt die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung vor Beginn jeder Badesaison diejenigen Badegewässer, deren Qualität nach den Vorgaben der Berliner Badegewässerverordnung kurz vor und während der Badesaison (15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres) überwacht wird. Sie veröffentlicht diese im Amtsblatt für Berlin und auf den eigenen Internetseiten. Aktuelle Informationen zur Badegewässerqualität finden sich unter:

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/gesundheitschutz/badegewaesser/>

Nachfolgend wird die Aufstellung der für die Badesaison 2025 qualitätsüberwachten Badegewässer bekannt gegeben. Das Baden in den Gewässern erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Region	Bezirk	ID	Badegewässer
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	DEBE_PR_0001	Strandbad Jungfernheide
Berlin	Lichtenberg	DEBE_PR_0002	Strandbad Orankesee
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0003	Seebad Friedrichshagen
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0004	Strandbad Müggelsee
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0005	Kleiner Müggelsee
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0006	Zeuthener See, Schmöckwitz
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0007	Langer See, Bammelecke
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0008	Strandbad Grünau
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0009	Strandbad Wendenschloss
Berlin	Pankow	DEBE_PR_0010	Seebadeanstalt Weißensee
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0011	Strandbad Tegeler See
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0012	Tegeler See, Saatwinkel
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0013	Strandbad Lübars
Berlin	Spandau	DEBE_PR_0014	Oberhavel, Bürgerablage
Berlin	Spandau	DEBE_PR_0015	Unterhavel, Kleine Badewiese
Berlin	Mitte	DEBE_PR_0016	Strandbad Plötzensee
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0017	Unterhavel, Große Steinlanke
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0018	Strandbad Wannsee
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0019	Flughafensee, Badestelle

Region	Bezirk	ID	Badegewässer
Berlin	Spandau	DEBE_PR_0020	Groß-Glienicker See, nördlich
Berlin	Spandau	DEBE_PR_0021	Groß-Glienicker See, südlich
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0022	Schlachtensee
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0023	Krumme Lanke
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	DEBE_PR_0024	Freibad Halensee
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0025	Unterhavel, Alter Hof
Berlin	Spandau	DEBE_PR_0026	Unterhavel, Breitehorn
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0027	Dämeritzsee
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0028	Flussbad Gartenstraße
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0029	Große Krampe
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	DEBE_PR_0030	Unterhavel, Grunewaldturm
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0031	Freibad Heiligensee
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0032	Unterhavel, Lieper Bucht
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	DEBE_PR_0033	Unterhavel, Radfahrerwiese
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0034	Oberhavel, Sandhauser Straße
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0035	Tegeler See, gegenüber Reiswerder
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0036	Tegeler See, gegenüber Scharfenberg
Berlin	Reinickendorf	DEBE_PR_0037	Tegeler See, Reiherwerder
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	DEBE_PR_0038	Teufelssee
Berlin	Treptow-Köpenick	DEBE_PR_0039	Seddinsee

Im Rahmen der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerliste besteht für die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Hierfür können Vorschläge und Bemerkungen mitgeteilt werden. Näheres dazu findet sich auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/oberflaechengewasser/eu-badegewaesser/>

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33
von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“
in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland,
in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim
jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg
und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 5. Februar 2025

Stadt VI G 11

Telefon: 90173-3921 oder 90139-3000, intern 9173-3921

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Tiefbau (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt [SenMVKU], Abteilung Tiefbau) - im Folgenden Vorhabenträgerin -, hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 bei der Anhörungsbehörde die Zulassung des oben aufgeführten Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das Planfeststellungsverfahren ist nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren das VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 VwVfGBln anzuwenden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. Februar 2012 bis 20. März 2012 im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sowie in den Gemeinden Hoppegarten und Ahrensfelde im Land Brandenburg. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierstreifig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen vom Abschnitt 425 von km 0+505 bis km 0+000 bis zum Abschnitt 420 von km 1+987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße im Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200;
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege;
- Wegfall der Möglichkeit für Linksabbieger in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung;

- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen und
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 1.3. a) des Gesetzes über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend anzuwenden (§ 3 Absatz 2 UVPG-Bln).

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Straßenquerschnitte (U 06); Lagepläne (U 07); Höhenpläne (U 08); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V): Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weiherkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin im Land Berlin, in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg in Anspruch genommen.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 3. März 2025 bis einschließlich 2. April 2025

im **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**, Straßen- und Grünflächenamt, Raum 325, Haus 1, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, **montags bis mittwochs von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 030 90293-7545 auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Hoppegarten**, im Foyer der Gemeindeverwaltung, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, **montags und freitags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03342 393-213 oder per E-Mail: mietke@gemeinde-hoppegarten.de auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Ahrensfelde**, Raum 108, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, **montags und mittwochs von 8.30 bis 14.30 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18.30 Uhr, donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 030 936900-152, oder per E-Mail: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de auch außerhalb dieser Zeiten und

im **Amt Biesenthal-Barnim**, Zimmer 306, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, **montags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03337 459932 oder per E-Mail: faude@amt-biesenthal-barnim.de auch außerhalb dieser Zeiten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen können vom **3. März 2025** bis zum **2. April 2025** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**.

Diese Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen werden entsprechend § 27a VwVfG vom **3. März 2025** bis zum **2. April 2025** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben** und **Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**.

Alternativ kann der folgende Link verwendet werden:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#aktuell>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange **durch das Bauvorhaben im Land Berlin** berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegung und bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist

vom 3. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-022A-01/2012-L33**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin**, Telefaxnummer: 030 9028-3222 oder **in den Gemeinden/Ämtern, in denen die Planunterlagen ausgelegt werden (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin; Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten; Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde und Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal)** Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zu versehen und an: post@senstadt.berlin.de zu übermitteln.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsbeziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG). Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) benötigt werden, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass im Land Berlin
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde - VI G 1 - (Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde - IV E 1 - (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen der UVP-Bericht vorgelegt wurde und
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22b und 27a BerlStrG. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genanntem Link eingesehen werden können.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33
von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“
in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland,
in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim
jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg
und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 5. Februar 2025

Stadt VI G 11

Telefon: 90173-3921 oder 90139-3000, intern 9173-3921

**Auf Veranlassung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51,
15366 Hoppegarten, macht das Land Berlin das Folgende bekannt:**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg („Vorhabenträger“) hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. Februar 2012 bis zum 20. März 2012 in den betroffenen Gemeinden und Ämtern in Brandenburg und Berlin. Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierstreifig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen von Abschnitt 425 - von km 0+505 bis 0+000 km bis Abschnitt 420 - von km 1+987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - aktuelle Fassung - (UVPG nF) das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 (UVPG aF) galt, zu Ende zu führen. Für das Vorhaben besteht nach § 38 Absatz 3 BbgStrG, § 3 des Brandenburgisches

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) in Verbindung mit den Regelungen des UVPG aF die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG aF nicht selbstständig anfechtbar.

Ferner ist auf das Verfahren nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (VwVfG aF) in Verbindung mit § 1 (VwVfGBbg) anzuwenden.

Die Planänderung beinhaltet **im Wesentlichen**:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200,
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege,
- Wegfall des Linksabbiegers in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen,
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf beansprucht.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 3. März 2025 bis 2. April 2025

während der Dienststunden im

Land Berlin, Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt,

Montag bis Mittwoch: 8 bis 15 Uhr

Donnerstag: 8 bis 17 Uhr

Freitag: 8 bis 13 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 030 90293-7545 auch außerhalb dieser Zeiten im **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Marzahn-Hellersdorf, Raum 325, Haus 1, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, aus.**

Mit Beginn der Auslegung werden die digitalen Planunterlagen auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr:

<https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html>

veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG eröffnet (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG aF).

Folgende **entscheidungserheblichen** Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Lagepläne (U 07); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V); Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weiherkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange **durch das Bauvorhaben im Land Brandenburg** berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16. April 2025** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Telefax: 03342 4266-7603/7601) im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen: 110-21-501010103/2024-015/001 erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und zwar durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a Absatz 2 VwVfG), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform der Einwendung kann ferner durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ersetzt werden (§ 3a Absatz 3 Nummer 2 a) bis c) VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung die elektronische Form nicht erfüllt und keine rechtliche Wirkung entfaltet.

Bei der Verwendung der oben genannten elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter:

<https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html>

für das Landesamt für Bauen und Verkehr aufgeführt sind.

Für **das Land Berlin** gilt der folgende Hinweis für die Abgabe von elektronischen Einwendungen: das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an: post@senstadt.berlin.de zu richten. Eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt die oben genannten Anforderungen nicht.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Absatz 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG aF). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Absatz 1b, 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG aF). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG aF.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertretende, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Absatz 2 BbgStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Absatz 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Berlin

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#bekanntmachungen>

gemäß § 27a VwVfG aF zugänglich.

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger

und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Amtsgericht Pankow

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

AGP B I

Telefon: 90245-454 oder 90245-0, intern 9245-454

Der von der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee (jetzt Präsident des Amtsgerichts Pankow) mit der Nummer WA4111901 ausgegebene Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin, zu senden oder dort abzugeben.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das bedarfsgesteuerte Angebot (On-Demand-Service) BVG Muva zum 1. März 2025

Bekanntmachung vom 28. Februar 2025

BVG VVM-T1

Telefon: 256-28446 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen im gemeinsamen Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nummer 10 vom 28. Februar 2025, hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit Schreiben vom 17. Februar 2025 zugestimmt.

Der Teil, Punkt 28 erhält folgende neue Fassung:

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Teil D Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

28 Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das bedarfsgesteuerte Angebot (On-Demand-Service) BVG Muva

Aktuelle Tarifbestimmung ab 01.03.2025

28.1 Allgemeines

Diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gelten bis zum 31.12.2025.

Der BVG Muva ist ein räumlich begrenztes On-Demand-Beförderungsangebot mit barrierefreien Kleinbussen, das als alternative barrierefreie Beförderung (ABB) von Kunden mit Mobilitätseinschränkungen genutzt werden kann. Die Fahrten verkehren nur, wenn der Fahrgast seinen Fahrtwunsch vorher bei der BVG angemeldet (gebucht) hat. Die Buchung kann von mobilen Endgeräten, über die von der BVG zur Verfügung gestellte App BVG Muva erfolgen oder ohne Nutzung der App telefonisch über das Call-Center.

Als Teil der ÖPNV-Leistung dient BVG Muva zur Sicherung der Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Sicherstellung der Barrierefreiheit im gesamten Berliner ÖPNV-Netz. Das Angebot richtet sich an Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie an Senioren, Personen mit Kinderwagen oder Kleinkindern, Schwangere, Verletzte und Personen mit Gepäck. Vorrang bei der Beförderung haben Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Sinne von § 228 SGB IX.

28.2 Bediengebiet & Fahrtorganisation

Die Beförderung mit BVG Muva erfolgt als Direktfahrt innerhalb eines 5 km-Radius (Luftlinie, gemessen ab der Abfahrthaltestelle) zwischen allen U-, S- und Regionalbahnhöfen sowie allen Bushaltestellen im Tarifbereich Berlin AB.

Die Fahrten von BVG Muva werden potenziell mit anderen Fahrgästen auf demselben Weg geteilt (Pooling) und enden immer an ÖPNV-Haltestellen.

28.3 Bedienzeiten

Der BVG Muva ist wochentags von 4:00 Uhr morgens bis 1:30 Uhr nachts und von Freitag auf Samstag sowie am Wochenende und feiertags rund um die Uhr verfügbar.

28.4 Nutzung von BVG Muva über BVG Muva App oder Call-Center

Fahrten für BVG Muva können sowohl über die BVG Muva App als auch telefonisch über Call-Center über die Telefonnummer + 49 30 256 5 55 55 gebucht werden.

Bei der Buchung mittels App oder Call-Center kann die Buchung nur aus betrieblichen Gründen oder anderen in § 3 der VBB-Beförderungsbedingungen genannten Gründen abgelehnt werden. Dies umfasst insbesondere Kapazitätsgründe, Fahrzeugmangel, Streik sowie andere in § 3 der VBB-Beförderungsbedingungen geregelte Umstände, die das Betriebspersonal dazu berechtigen, Personen von der Beförderung auszuschließen oder des



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

2/3

Fahrzeuges zu verweisen. Für die Nutzung der BVG Muva-App wird ergänzend auf die dort hinterlegten Nutzungsbedingungen verwiesen.

28.5 Fahrtbuchung & -antritt

Gebucht werden kann eine Fahrt mit dem BVG Muva entweder zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder als Vorausbuchung. Die Vorausbuchung ist sieben Tage bis 60 Minuten im Voraus per App oder Call-Center möglich. Dabei wird der buchende Fahrgast vorab über die Ankunftszeit informiert.

Bei einer Vorausbuchung erhalten Fahrgäste zum Zeitpunkt der Buchung eine verbindliche Beförderungszusage für ein Zeitfenster von maximal 30 Minuten, in dem das Fahrzeug an einem Haltepunkt eintrifft. Mindestens 60 Minuten vor Beginn des bei der Buchung angegebenen Zeitfensters wird der Fahrgast über den genauen Haltepunkt per App bzw. SMS informiert und der Abholzeitpunkt weiter konkretisiert. Zudem können Fahrgäste wiederholende Fahrten vorbuchen, d.h. Fahrten, bei denen sich die Vorbuchung auf unterschiedliche Tage bei jeweils gleicher Relation und jeweils gleichem Start- bzw. Ankunftszeitpunkt bezieht.

Auf jede Verbindungsanfrage (innerhalb eines 5 km-Radius (Luftlinie, gemessen ab der Abfahrthaltestelle) sowie darüber hinausgehend) erhält der Fahrgast stets eine vollständige barrierefreie ÖPNV-Verbindung als Verbindungsvorschlag.

Bei Verbindungsanfragen, die einen 5 km-Radius überschreiten, können Fahrgäste den BVG Muva buchen, sofern dieser Teil einer durchgehenden Reisekette ist. Dabei gilt: Es werden entweder Verbindungen mit ausschließlicher Berücksichtigung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder alternativ Reiseverbindungen unter Nutzung von BVG Muva und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln (durchgehende Reisekette) angeboten. Im Falle, dass die Verbindung mit BVG Muva Teil einer durchgehenden Reisekette ist, findet die Beförderung innerhalb eines 5 km-Radius innerhalb der Reisekette statt. Der Fahrgast hat die Möglichkeit, einen angebotenen Verbindungsvorschlag auszuwählen. Die Buchung von durchgängigen Reiseketten ist auch im Call-Center möglich.

Fahrgäste müssen die Fahrt persönlich antreten, die Buchung ist nicht auf Dritte übertragbar. Bucht ein Fahrgast für sich und weitere Mitfahrer eine Fahrt, so können die Mitfahrer die Fahrt nur zusammen mit der buchenden Person antreten. Nach der Buchung ist eine Änderung des Fahrtziels nicht mehr möglich. Die in der BVG Muva-App angegebene Abholzeit und die Fahrtzeit sind Schätzungen auf Basis der jeweils aktuellen Verkehrslage zum Zeitpunkt der Buchung und können von den tatsächlichen Zeiten abweichen.

28.6 Fahrtberechtigungen und Fahrausweise

Für die Nutzung von BVG Muva ist ein für das Beförderungsgebiet gültiger Fahrausweis oder eine sonstige gültige Fahrtberechtigung nach dem VBB-Tarif notwendig; insbesondere gilt Teil B Punkt 5.7 des VBB-Tarifs. Kurzstrecken-Tickets sind als Fahrtberechtigungen ausgeschlossen.

Der Fahrausweis kann nicht bei der Buchung in der BVG Muva-App erworben werden. Fahrgäste können per Link aus der BVG Muva-App in die BVG Ticket-App gelangen, um dort das Ticket zu erwerben.

Einzelfahrausweise können gegen Bargeld im Fahrzeug erworben werden. Weitere Fahrausweise werden im Fahrzeug nicht vertrieben, können allerdings an anderen



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

3/3

Verkaufsstellen erworben werden. Fahrausweise aus dem Vorverkauf können im Fahrzeug entwertet werden.

28.7 Kindersitze

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Für die Beförderung von Kindern stehen in allen Fahrzeugen jeweils eine Sitzerrhöhung für Kinder von 15 bis 36 kg (UN ECE Reg. 44/04, ab Kindersitzklasse 2) und jeweils ein Kindersitz für Kinder von der Geburt bis 36 kg (UN ECE Reg. 44/04, Kindersitzklasse 0+ bis 3) zur Verfügung. Bei Buchung muss der Wunsch nach einer Sitzerrhöhung und/oder einem Kindersitz angegeben werden. Sollten weitere Sitzerrhöhungen oder Kindersitze benötigt werden, müssen sie vom Fahrgast mitgebracht werden.

28.8 Mitnahme von Sachen und Tieren

Hinsichtlich der Mitnahme von Tieren gilt zusätzlich zu den Regelungen nach § 12 der VBB-Beförderungsbedingungen:

Bei Mitnahme von Gepäckstücken, die größer als Handgepäck sind, Rollstühlen, Rollatoren, Hunden und Kinderwagen muss die Mitnahme vom Fahrgast bei der Buchung angemeldet werden. Kleine Hunde oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfige oder Transportboxen) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können und der Platz dafür vorhanden ist. Die Mitnahme größerer Hunde ist zulässig, sofern die ausreichende Sicherung im Fahrzeug gewährleistet ist; im Zweifel entscheidet das Fahrpersonal über die Mitnahme.

28.9 Nichtzustandekommen der Beförderung / Erstattungen von Fahrausweisen

Für Erstattungen des Fahrausweises gelten die tariflichen Regelungen.

Eine Buchung wird nicht ausgeführt, wenn sie vor der geplanten Fahrt vom BVG Muva oder dem Kunden storniert wird. Die Stornierung der Buchung ist für BVG Muva nur aus betrieblichen Gründen oder anderen in § 3 der VBB-Beförderungsbedingungen genannten Gründen möglich. Eine Buchung wird ebenfalls nicht ausgeführt, wenn der Fahrgast bei Eintreffen des BVG Muva-Fahrzeugs zur vereinbarten Zeit am Haltepunkt, der sich aus der Buchung ergibt, nicht angetroffen wird.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 13. Februar 2025

LAGeSo ZS D 17

Telefon: 90229-1812 oder 90229-0, intern 9229-1812

Folgende Dienstsiegel mit den Nummern: **73, 80, 179, 187, 188, 189, 190, 191, 193** (alle 20 mm Durchmesser) und der Umschrift „Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin“ wurden vernichtet, da lädiert.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über den Widerruf der Zulassung eines privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

LAGeSo IV G 101

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 929-2409

Für den von uns gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, für die Durchführung von chemischen Untersuchungen von Lebensmitteln, die als amtliche Proben entnommen und zurückgelassen wurden, für den Bereich des Landes Berlin zugelassenen Sachverständigen **Herrn Florian Heße** haben sich zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert. Wir haben die Zulassung daher widerrufen.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 20. Februar 2025

PoIBln 250105-0041-339816

Telefon: 4664-555664/555700 oder 4664-0, intern 99400-555664/555700

Herr Elvin Abbasaliyev, geboren am 12. April 1998, letzte bekannte Anschrift:
Georg-Wilhelm-Straße 4, 10711 Berlin

Mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin beginnt eine zweiwöchige Frist, ein für Herrn Abbasaliyev, geboren am 12. April 1998, letzte bekannte Anschrift:
Georg-Wilhelm-Straße 4, 10711 Berlin, hinterlegtes Dokument auf dem Polizeiabschnitt 55, Rollbergstraße 9, 12053 Berlin, einzusehen.

Nach Ablauf dieser Frist droht ein Rechtsverlust an den sichergestellten Gegenständen.

Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin

vom 17. Oktober 2024

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2024 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 287) folgende Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlunterlagen“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:

„Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal ausüben, schriftlich per Briefwahl oder in elektronischer Form. Wird die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 29 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 17 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „für die Briefwahl“ angefügt.
6. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Wahlbriefe“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Übersendung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an alle in dem Wahlverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten die Wahlunterlagen durch besonders gekennzeichneten Umschlag versendet werden.

(2) Sind einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten Umschläge, Stimmzettel oder Wahlschein nicht zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält sie oder er diese auf Verlangen mit Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erneut.“

8. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 13,
2. farbig gedruckter Stimmzettel mit dem dazugehörigen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag,
3. Wahlschein zur Feststellung der Wahlberechtigung, der
 - a) die der einzelnen Wählerin oder dem einzelnen Wähler zugeordnete Nummer aus dem Wahlverzeichnis,
 - b) die aufgedruckte Erklärung, dass die Wählerin oder der Wähler die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass die oder der Wahlberechtigte persönlich abgestimmt hat sowie
 - c) ein Feld für die eigenhändige Unterschrift der oder des Wahlberechtigten enthält,
4. einen Rücksendeumschlag als Wahlbriefumschlag,
5. Wahlanschreiben.

(2) Das Wahlanschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. Internetadresse des elektronischen Wahlsystems,
2. Zugangsdaten zur elektronischen Wahl,
3. Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl,
4. Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wählenden nach § 19 Absatz 3 unter Angabe von Quellen zu dem Bezug geeigneter Software.

(3) Der Rücksendeumschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 trägt den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk „Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin“ und den Hinweis, dass in den Rücksendeumschlag zusätzlich zu dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem dort eingelegten Stimmzettel der persönlich unterschriebene Wahlschein nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 einzulegen ist.

(4) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin“. Er kann weitere Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „in Papierform oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für die elektronische Stimmabgabe steht ein elektronisches Wahlsystem zur Verfügung. Der Zugang zu dem elektronischen Wahlsystem wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel elektronisch abzusenden. Bis zum Absenden kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimme kann „ungültig“ gekennzeichnet werden. Die Absendung des Stimmzettels ist davon abhängig, dass die oder der Wahlberechtigte zuvor die elektronische Stimmabgabe

sowie die Kenntnisnahme von Sicherheitshinweisen elektronisch bestätigt. Die Übermittlung der Stimmabgabe ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Die oder der Wahlberechtigte hat die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass sie oder er das Wahlgeheimnis wahren und ihre oder seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden in Absatz 4 zusammengefasst und wie folgt gefasst:

„(4) Für die Briefwahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Die Wahlberechtigten legen nach Stimmabgabe ihren Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wurde, wird gemeinsam mit dem Wahlschein, der durch die oder den Wahlberechtigten unterschrieben wurde, in dem verschlossenen Rücksendeumschlag als Wahlbrief bei dem Wahlausschuss abgegeben oder an diesen übersendet.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Wählerin oder des Wählers“ durch die Wörter „der oder des Wahlberechtigten“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Gleiches gilt für die elektronisch erfolgten Stimmabgaben. Deren Auswertung erfolgt erst mit Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses.“

10. Nach § 19 werden folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 20

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.

(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der oder des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:

- a) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- b) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- c) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der oder des Wahlberechtigten in dem

von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen; es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

- d) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmabgabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- e) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- f) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.

Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßgaben obliegt dem Wahlausschuss. Er kann weitere Vorgaben festlegen.

§ 21 Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Absatz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben.“

11. Die bisherigen §§ 20 - 30 werden §§ 22 - 32.

12. Der neue § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Anschließend veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Er stellt das Ergebnis der Auszählung anhand von Ausdrucken fest und unterzeichnet diese. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben haben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die oder der Wahlberechtigte seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat,“

- bb) Die bisherigen Nr. 2.- 5. werden Nr. 3.- 6.
 - cc) Dem Wortlaut der Nr. 6 werden die Wörter „die oder“ vorangestellt.
 - dd) Die bisherigen Absätze 5 - 9 werden Absätze 6 - 10.
13. In dem neuen § 23 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Briefwahlstimmen“ ersetzt.
14. Der neue § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl und stellt das Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 - 5 werden die Absätze 2 - 6.
15. In dem neuen § 25 wird in Absatz 1 die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.
16. In dem neuen § 29 wird in Absatz 3 die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 17. Oktober 2024 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 19.02.2025

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin

Charlottenburg-Wilmersdorf

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 17. Februar 2025

Stadt II A 1

Telefon: 9029-15120 oder 9029-10, intern 929-1512

Der Entwurf des Bebauungsplans **IX-55-3** vom 23. September 2024 für das Gelände zwischen der Forckenbeckstraße, der Bundesautobahn (BAB) 100, der Mecklenburgischen Straße und dem Kleingartengelände im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf, ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

vom 3. März 2025 bis einschließlich 4. April 2025

auf der Internetseite:

www.bebauungsplan.charlottenburg-wilmersdorf.de

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://mein.berlin.de>

veröffentlicht.

Der Bebauungsplan IX-55-3 wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 51 am 1. Dezember 2023 (ABl. S. 4751) bekanntgemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 5100, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, von Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 9029-15120 oder per E-Mail: bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf einer der oben genannten Internetseiten oder per E-Mail an: bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen zum Bebauungsplanentwurf können auch unter der Telefonnummer: 9029-15120 oder per E-Mail: bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: BA C-W

Lichtenberg

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 14. Februar 2025

Stapl C 1

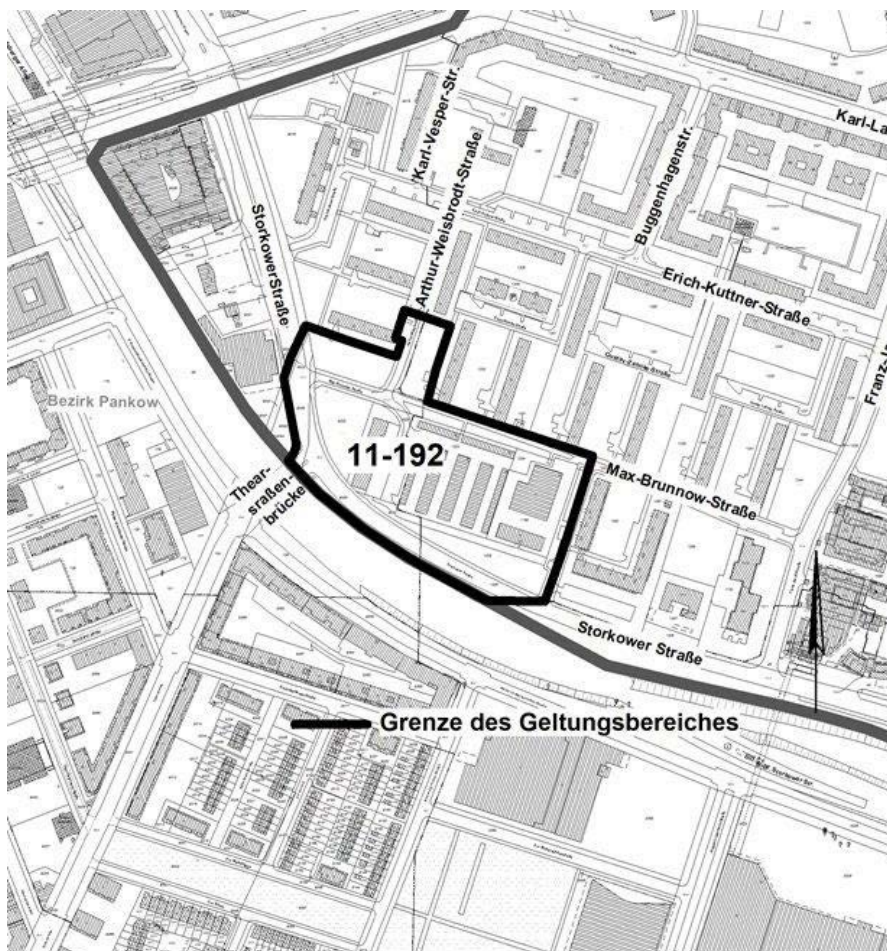
Telefon: 90296-6471 oder 90296-0, intern 9296-6471

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 beschlossen, für das Gebiet zwischen der Arthur-Weisbrodt-Straße und Max-Brunnow-Straße im Norden und der Storkower Straße im Osten, Süden und Westen im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Fennpfuhl, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-192** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Geoportal Berlin, eigene Darstellung Stadtentwicklungsamt Bezirk Lichtenberg

Marzahn-Hellersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 12. Februar 2025

Stadt Verm 221

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hellersdorf		
Alte Hellersdorfer Straße Hellersdorfer Straße	5, 5 A, 7, 7 A 149	5, 5 A, 7, 7 A, 7 B 149
Am Baltenring	13, 13 A	13, 13 A
Arndtstraße	10	10
Badener Straße Weitgründer Straße	15 35	15 -
Friedenstraße	12	12

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gerdastraße	11	10 A, 11
Grenzstraße	23	23, 23 F
Großmannstraße	2, 4	2, 4
Hamburger Straße	-	73 B
Hamburger Straße	-	74 A
Hönowe Straße	181	181, 181 A
Ifflandstraße	9	9, 9 A
Immortellenweg	7	7
Karlstraße (Ortsteil Mahlsdorf)	22	21 C, 22
Luckenwalder Straße	91	91
Pilgramer Straße Pilgramer Straße	1 1 A	1 B 1 A
Ridbacher Straße	17	17, 17 A
Schönherrstraße Schönherrstraße	15 A 16	16 A 16
Seebadstraße	98	98, 98 A
Wilhelmsmühlenweg (anteilig)	13	27
Ortsteil Marzahn		
Beruner Straße	52	50 C, 52
Blütenauer Straße	12 B	12 B
Fridolinweg Blumberger Damm	39 A -	- 30
Hornetweg	21, 21 A	21, 21 A
Köpenicker Straße Schwabenallee	209 136	209, 209 A 136
Köpenicker Straße	239	239
Kreuzschnabelstraße	24	24, 24 A, 24 B
Mozartstraße Schulstraße	8 27	8 27, 27 B
Parkerweg	12 A, 12 B, 12 C	12 A, 12 B, 12 C
Schwabenallee Zimmermannstraße	125, 127 14	125 14
Sella-Hasse-Straße	19, 21	19, 21
Siegmarstraße	11, 11 A	11, 11 A

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

**Einziehung einer Teilfläche
einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage**

Bekanntmachung vom 20. Februar 2025

Bau 1 115 EG

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Im Amtsblatt für Berlin Nummer 1 vom 3. Januar 2025 (ABl. S. 83) war die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „**Platz der Republik**“ (Teilfläche des Flurstückes 378 mit ca. 6 772 m² in der Flur 053 der Gemarkung 110002) veröffentlicht.

Diese Einziehung war in der Angabe der m²-Fläche fehlerhaft. Der angefügte Lageplan zeigte nicht die gesamte von der Einziehung betroffene Fläche. Die vorgenannte Einziehung wird daher widerrufen und durch die folgende Bekanntmachung ersetzt:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2025 eine Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „**Platz der Republik**“ im Ortsteil Tiergarten (Teilfläche des Flurstückes 447 mit ca. 9 674 m² in der Flur 053 der Gemarkung 110002) gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Begründung

Mit Grundlage des Bebauungsplanes 1-94 wurden Flächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage veräußert, hier wird das Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (BIZ) entstehen. Die für das Bauvorhaben beanspruchten Flächen sind in dem vorgenannten Bebauungsplan als Sonderfläche für die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online)



Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 20. Februar 2025

Bau 1 115 TE 714/25-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, den **Friedrich-Ebert-Platz** im Ortsteil Mitte (Flurstück 032 in der Flur 822 der Gemarkung 110001) gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages als öffentliches Straßenland teileinzuziehen.

Der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes im Bereich - Friedrich-Ebert-Platz zwischen Dorotheenstraße im Süden und Reichstagsufer/Paul-Löbe-Allee im Norden (von der Ostseite des Reichstagsgebäudes bis zum Jakob-Kaiser-Haus) - soll in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages dahingehend eingeschränkt werden, dass

- die Nutzung (auch mittels Fahrzeugen) und der Aufenthalt im Bereich - Friedrich-Ebert-Platz zwischen Dorotheenstraße im Süden und Reichstagsufer/Paul-Löbe-Allee im Norden (von der Ostseite des Reichstagsgebäudes bis zum Jakob-Kaiser-Haus) - nur Mitgliedern des Deutschen Bundestages, deren Mitarbeitenden, deren Besuchenden und sonstigen Zutrittsberechtigten sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere in Notfällen, durch Einsatzkräfte gestattet ist;
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland im Bereich - Friedrich-Ebert-Platz zwischen Dorotheenstraße im Süden und Reichstagsufer/Paul-Löbe-Allee im Norden (von der Ostseite des Reichstagsgebäudes bis zum Jakob-Kaiser-Haus) - untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes sind in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages vom öffentlichen Straßenland des vorgenannten Bereichs zu entfernen.

Nur mit der vollständigen Sperrung des Friedrich-Ebert-Platzes für den allgemeinen öffentlichen Verkehr in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages ist die Sicherung des Betriebes des Deutschen Bundestages und die Schaffung eines sicheren Raumes für die Schutzpersonen zu gewährleisten. In der Gesamtabwägung aller betroffenen Belange rechtfertigen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der Schutz von Leib und Leben der Bundestagsabgeordneten und Regierungsmitglieder die beschriebene Teileinziehung des Platzes.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden.

Neukölln

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 18. Februar 2025

Stapl b

Telefon: 90239-2008 oder 90239-0, intern 9239-2008

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **8-113** für das Grundstück Zeitzer Straße 6 im Bezirk Neukölln einzustellen.

Der Bezirksamtsbeschluss vom 3. Januar 2023 (ABl. S. 316) ist damit gegenstandslos.

Neukölln

**Einziehung von Straßenland
und Widmung als Grünanlage**

Bekanntmachung vom 20. Februar 2025

SGA II 13

Telefon: 90239-2127 oder 90239-0, intern 9239-2127

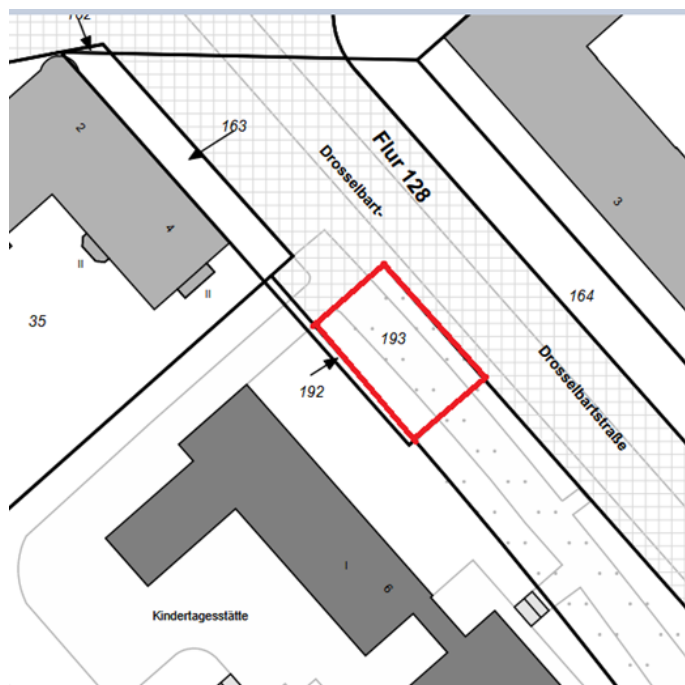
Mit Verfügung vom heutigen Tag wird das Flurstück 193 in der Flur 128 der Gemarkung Neukölln, **Drosselbartstraße** vor dem Grundstück Drosselbartstraße 6, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 54 vom 20. Dezember 2024 (ABl. S. 4215) bekanntgegeben.

Die Fläche ist seit Jahren als Grünfläche der Grünanlage „Von der Schulenburg-Park“ hergestellt und für die Allgemeinheit als solche nutzbar.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes, Zimmer 417, 4. Etage, Gradestraße 36, 12347 Berlin, Widerspruch eingelegt werden.



Quelle: Geobasisdaten Berlin

Neukölln

Öffentliche Auslegung eines Landschaftsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 28. Februar 2025

UmNat 11

Telefon: 90239-3395/3528 oder 90239-0, intern 9239-3395/3528

Der Entwurf des **BFF-Landschaftsplanes XIV-L-6** vom 11. Februar 2025 für das nachfolgend genannte Plangebiet im Bezirk Neukölln, Ortsteil Neukölln und Britz, wird mit Begründung gemäß § 12 Absatz 5 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) ab dem **7. März 2025** auf der Internetseite:

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/natur-und-artenschutz/artikel.1520087.php>

und auf dem zentralen Landesportal:

www.mein.berlin.de

bis einschließlich zum **6. April 2025** veröffentlicht.

Der BFF-Landschaftsplan XIV-L-6 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Festsetzung des Biotopflächenfaktors im Bezirk Neukölln, Ortsteil Neukölln und Britz, schaffen.

Der Geltungsbereich wird im Westen bis zur Querung des S-Bahn-Ringes westlich der Oderstraßenbrücke, im Norden und Nordosten von den Bezirken Tempelhof-Schöneberg, Friedrichshain-Kreuzberg und Treptow-Köpenick begrenzt, im Osten und Süd-Osten durch die Ring-Bahn sowie die Karl-Marx-Straße beziehungsweise Buschkrugallee und im Süden durch das nördliche Ufer des Teltowkanals. Ab der Oderstraßenbrücke folgt die Grenze des Geltungsbereichs Richtung Norden der Oderstraße bis zur Herrfurthstraße und dann weiter entlang des Rad- und Fußweges 645 bis zum Columbiadamm.

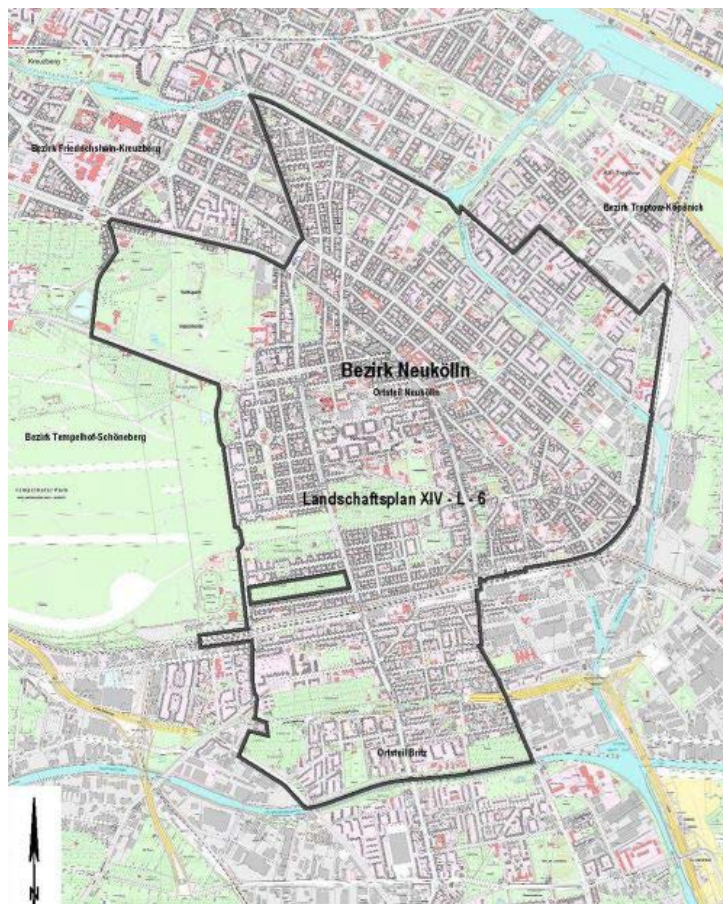
Der innerhalb des Geltungsbereichs liegende Landschaftsplan XIV-L-4 „St. Jacobi-Kirchhof II“ wird aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 12 Absatz 5 NatSchG Bln zu veröffentlichenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum in Form einer öffentlichen Auslegung als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Diese ist von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr und Freitag von 8.30 bis 15 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 90239-3395 oder per E-Mail an: umweltamt@bezirksamt-neukoelln.de im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz, 6. Etage im Foyer, Gradestraße 36, 12347 Berlin, zugänglich.

Das Fristende für die Abgabe der Stellungnahmen ist der **5. Mai 2025**. Stellungnahmen sollen bevorzugt elektronisch übermittelt werden. Falls erforderlich, können sie auch auf anderem Wege eingereicht werden - entweder schriftlich vor Ort an der oben genannten Adresse oder postalisch an die Postanschrift Bezirksamt Neukölln von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin. Die eingegangenen Stellungnahmen werden anschließend im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander sowie untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 6 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Landschaftsplanverfahren“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Bezirksamt Neukölln, Umwelt- und Naturschutzamt)



Pankow

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage - Berichtigung -

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Der Absatz 1 der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 7 vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 466) wird wie folgt teilweise berichtigt:

Falsch:

Mit Verfügung vom 28. Januar 2025 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Weißensee, das Flurstück 273 der Flur 273, gelegen südlich des **Saaler Bogens**, gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch das zweite Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Richtig:

Mit Verfügung vom 28. Januar 2025 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Weißensee, das Flurstück 310 der Flur 273, gelegen südlich des **Saaler Bogens**, gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch das zweite Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Alle anderen Angaben bleiben unverändert bestehen.

Spandau

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

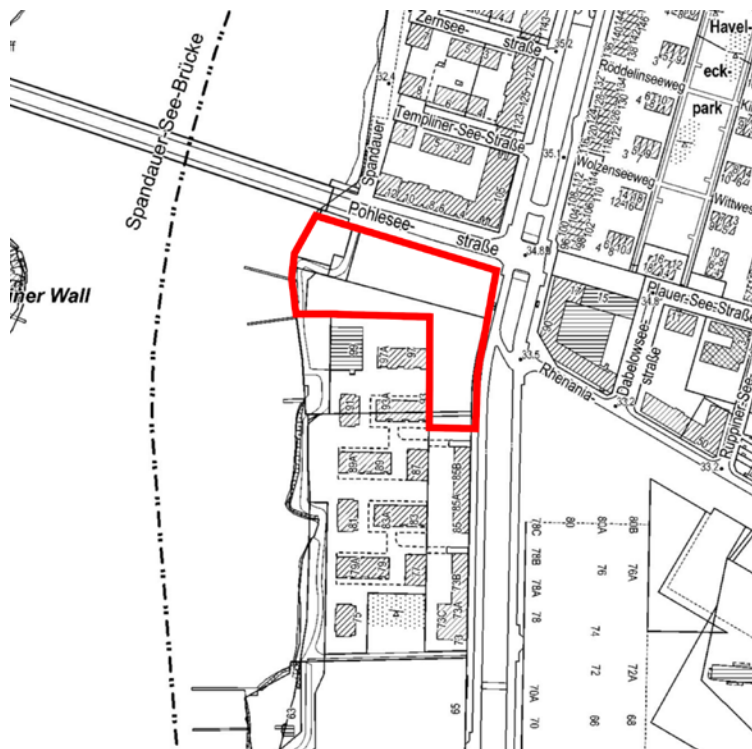
Bau 2 Stapl B 15

Telefon: 90279-2196 oder 90279-0, intern 9279-2196

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung am 19. November 2024 beschlossen, den Bebauungsplan **5-136** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Pohleseestraße, Daumstraße und Havel im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, aufzustellen.

Der Bebauungsplan **5-136** wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuchs ohne Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs aufgestellt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.



Quelle: Landeskartenwerk 1 : 5000 (K5), eigene Hervorhebung

Spandau

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 19. Februar 2025

Bau 2 Stapl B 15

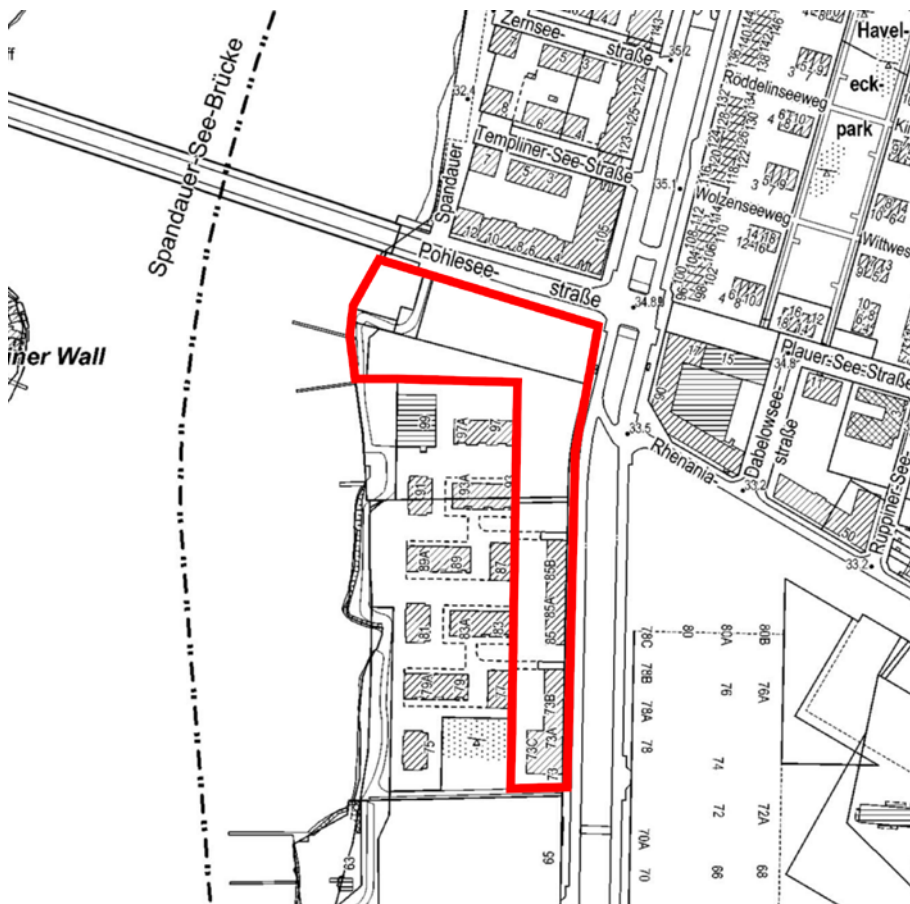
Telefon: 90279-2196 oder 90279-0, intern 9279-2196

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 beschlossen, den Geltungsbereich des **Bebauungsplanentwurfs 5-136** um eine Teilfläche zu erweitern.

Der Titel des Bebauungsplanentwurfs lautet weiterhin:

„Bebauungsplan **5-136** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Pohleseestraße, Daumstraße und Havel im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst.“

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.



Quelle: Landeskartenwerk 1 : 5000 (K5), eigene Hervorhebung

Steglitz-Zehlendorf

Verleihung der Rettungsmedaille

Bekanntmachung vom 17. Februar 2025

BzBm

Telefon: 90299-3000 oder 90299-0, intern 9299-3000

Auf Vorschlag von Innen- und Sportsenatorin Iris Spanger hat der Senat von Berlin (Senatsvorlage Nummer S-1525/2024) in seiner Sitzung vom 5. November 2024 beschlossen, **Herrn Marlon Alec Günzel**, für seinen selbstlosen Einsatz am 13. Mai 2022 bei der Rettung eines jugendlichen S-Bahn-Surfers aus akuter Lebensgefahr mit der Rettungsmedaille auszuzeichnen.

Am 17. Februar 2025 übergab Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg die Medaille im Rathaus Zehlendorf.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: REF430L

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Als qualifizierte/-r und erfahrene/-r Bilanzbuchhalter/-in unterstützt du das bestehende Team im Hauptbuch und den Nebenbüchern des Bilanzbereichs der externen Gewinn- und Verlustrechnung bei den folgenden Tätigkeiten und Aufgaben: • Du übernimmst die buchhalterische Prüfung, Plausibilisierung und langfristige Ausrichtung der Abrechnung im Bereich Angebot sowie die Festlegung der entsprechenden Buchführungsprozesse • Mit deinem Fachwissen erarbeitest du Modelle zur Vereinfachung und Verbesserung buchhalterischer Abläufe und stimmst Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung mit relevanten Bereichen ab • Schwierige buchhalterische Sachverhalte klärst du eigenständig und bist verantwortlich für die Erstellung von Quartals- und Jahresabschlüssen, prüfungssicheren Bilanzerläuterungen und Auskünften für Wirtschaftsprüfer • Dabei berechnest du Pensionsverpflichtungen, den bilanziellen Cashflow und erstellst den Anhang sowie die Steuerbilanz unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften • Du bist verantwortlich für die Überwachung der buchhalterischen Entwicklung sowie Bewertung des Vorratsvermögens der BVG

Bewerbungsfrist: 3. März 2025

Kontaktdaten: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Volljuristin/Volljurist (w/m/d)
mit Schwerpunkt Immobilienvertragsrecht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: REF510X

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunde/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Stabsabteilung Recht ist für die rechtliche Beratung und das Forderungsmanagement der BVG AöR und der Töchter zuständig. Dein Aufgabengebiet beinhaltet die Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie aller Bereiche, Abteilungen und weiterer Organisationseinheiten des gesamten Konzerns in Vertrags-, Immobilienrechts- und Grundbuchangelegenheiten. • Du bist als Expertin/Experte für die Klärung sämtlicher juristischer Immobilienfragen, unter anderem mit dem Land Berlin und Projektentwicklern zuständig und sorgst für Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von zukünftigen Klärungsfällen • Die eigenverantwortliche Erstellung von immobilienrechtlichen Verträgen, insbesondere Grundstückskaufverträgen, nachbarschaftlichen Vereinbarungen, Mietverträgen und Gestattungsverträgen nebst den jeweiligen Vertragsverhandlungen liegt bei Dir, wobei Dir auch das öffentliche Bauplanungs- und Bauordnungsrecht nicht fremd sind • Du beherrschst das Recht der AGB und verstehst es, Verträge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Gesetze und Rechtsprechung zu erstellen und zu verhandeln • Du stellst die fachliche und rechtliche Beratung in allen Ebenen des Unternehmens sicher, insbesondere durch die Erstellung von rechtlichen Kurzgutachten und Stellungnahmen und gewährleistest als Schnittstelle zu Kanzleien die klageweise Verfolgung von Ansprüchen durch die BVG sowie die Begleitung von selbständigen Beweisverfahren • Die Erstellung und Begleitung von Konzepten zur Umsetzung der dinglichen Sicherung der BVG-Anlagen auf fremden Grundstücken mit dem Fokus auf die Dienstbarkeit wird aktiv von Dir betreut

Bewerbungsfrist: 6. März 2025

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.BVG.de/Karriere

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Bau- und Planungsjuristin/
Bau- und Planungsjurist (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 024-4200-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Juristische Beratung im Stadtentwicklungsamt, Schwerpunkte Stadtplanung, Bau- und Wohnungsaufsicht, Stadterneuerung und Untere Denkmalschutzbehörde; • Fertigung von städtebaulichen Verträgen und Entscheidungsbegründungen sowie rechtliche Beratung in bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Fragen sowie im sozialen Erhaltungsrecht und Denkmalrecht • Erstellung und Verhandlung von städtebaulichen Verträgen nach dem BauGB und bei öffentlich-rechtlichen Verträgen nach dem VwVfG; • Vertragscontrolling; • Rechtsberatung (mündlich und schriftlich) in Bebauungsplanverfahren und baurechtlichen Akten, die nach dem Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind; • Rechtsberatung (mündlich und schriftlich) bei komplexen Genehmigungsverfahren und bei sonstigen baurechtlichen Verwaltungsakten; • Rechtsberatung (mündlich und schriftlich) bei rechtlich komplexen Rechtsbehelfsverfahren, Mitzeichnung von Widerspruchsbescheiden und Abhilfebescheiden; • Fertigung von rechtlichen Vermerken in Klageverfahren, dessen Ausgangsentscheidung durch das Stadtentwicklungsamt getroffen wurde; • Rechtsberatung (mündlich und schriftlich) bei der Erstellung von Verträgen für freiberufliche Leistungen

Bewerbungsfrist: 16. März 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Bau-und-Planungsjuristin-mwd-de-j55419.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung und stellvertretende Gruppenleitung im Vertragsmanagement Stabstelle des SGA (m/w/d)**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt 22.1 zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 277-3800-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Mitwirkung an der Entwicklung eines systematischen Vertragsmanagements im SGA - Stellungnahmen im Rahmen von Behördenbeteiligungen zu Bebauungsplänen mit Verträgen - Prüfung wissenschaftlicher Fachgutachten (Verkehr, Erschließung, Freiraum, Ausgleichsmaßnahmen, Regenwasserkonzept) - Prüfung der Vorplanungen Straße und Grün und Bauablaufplan als Anlagen zum Vertrag - Mitwirkung an der Vertretung der Belange des SGA bei Vertragsverhandlungen - Mitwirkung an der Erstellung von Vertragsentwürfen für das SGA durch Konkretisierung von Mustern des Landes Berlin - Mitwirkung an der Sicherung eines rechtskonformen Verwaltungshandeln durch Abstimmung mit Planungsjuristen, Rechtsamt und externen Rechtsanwälten - Erstellung von BA-Vorlagen beziehungsweise fachbereichsübergreifenden Stellungnahmen zu BA-Vorlagen und Anfragen von Ausschüssen

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-und-stellv-Gruppenleitung-im-Vertrags-de-j53380.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachgebietsleitung (m/w/d) Digitalisierung, E-Government und Fachverfahren, Projektmanagement**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 067-3306-2025
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Leitung des Sachgebiets Digitalisierung, E-Government und Fachverfahren nach innen und außen - Verantwortlich für die zentrale bezirkliche Anwendungssystembetreuung und Fachadministration der elektronischen Akte, insbesondere Useranlage und -pflege, Anlage und Pflege von Berechtigungsgruppen - Fachadministration der elektronischen Akte - Übernahme der Projektleitung für bezirkliche E-Government- und Digitalisierungsprojekte inklusive der Erarbeitung der entsprechend notwendigen Konzepte und Handlungsempfehlungen - Beratung und Mitarbeit in der/den bezirklichen Projektleitung/-en bei Einführung oder Ablösung/Modernisierung von zentralen und dezentralen IT-Fachverfahren - Beratung und Unterstützung der Fachämter bei der Erarbeitung der notwendigen technischen Konzepte und Handlungsrichtlinien und -empfehlungen - Beratung und Unterstützung der Fachämter bei der Etablierung von Online-Angeboten - Entwicklung und Durchführung interner Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsebenen zur Vermittlung des methodischen Vorgehens bei Einführung und Veränderung von Digitalisierungsprozessen, insbesondere bei der Einführung der elektronischen Akte im Bezirksamt (BA) - Netzwerk- und Gremienarbeit in bezirklichen und bezirksübergreifenden Arbeitsgruppen zur Einführung/Modernisierung von Fachverfahren - Mitarbeit bei der Betreuung/Ausbildung der dual Studierenden des Fachbereichs IKT in den jeweiligen Praxisphasen der Studiengänge Informatik und Verwaltungsinformatik als einer von zwei Ausbildungsbeauftragten • Besonderheiten: Zur Gewährleistung des technischen Supports für den IKT-Basisdienst Digitale Akte im Bezirksamt ist gegebenenfalls Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise im Rahmen eines Dienstplans notwendig.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachgebietsleitung-mwd-Digitalisierung-E-Government-und-Fa-de-j55958.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung in der Bezirkskasse (m/w/d)**
Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 8/8 Teil II Abschnitt 14 der Entgeltordnung
Anlage A zum TV-L
Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 040-3307-2025
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - die tagfertige Buchung der Einnahmen und Ausgaben sowie Lastschriften aus baren- und unbaren Zahlgeschäften mittels des Fachverfahrens HKR neu - die Bearbeitung und Überwachung sowie (Rück-)Zahlung von Guthaben bei einmaligen und wiederkehrenden Annahmeanordnungen - die Verwaltung und Nachweisführung von Hinterlegungen und Werten - die Bearbeitung von Mahnungen und Vollstreckungsersuchen einschließlich der Abstimmung mit

Dienststellen und Finanzämtern - die Annahme von baren Einnahmen und Zahlung barer Ausgaben - Auffüllung und Entleerung der Bargeldbestände sowie Klärung von Funktionsstörungen der Kassenautomaten der Bezirkskasse - Erstellung von Kassenkarten für die Bargeldauszahlung - die kontinuierliche Aktenablage nach vorgegebener Systematik - das Erstellen des vorläufigen Tagesabschlusses

- Bewerbungsfrist:** 9. März 2025
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-in-der-Bezirkskasse-mwd-de-j55926.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezeichnung:** Technische Sachbearbeiterin/
Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)
für die Koordination TXL und übergeordnete Planung
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 TV-L (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** befristet bis 31. Dezember 2025
- Kennzahl:** 2025-053-55022
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** - Management von städtebaulich und hochbaulich komplexen Projekten überwiegend im Bereich der Entwicklungsmaßnahme TXL (ehemaliger Flughafen Berlin-Tegel) mit dem künftigen Schumacher Quartier und der Urban Tech Republic; - Management von B-Planverfahren und anderer Planungsverfahren und der dazugehörigen Aufgaben; - Bauberatung (überwiegend im Bereich der Entwicklungsmaßnahme TXL); - Koordination vorhandener und neuer Planungen mit Wohnungsbau- und Infrastrukturprojekten (überwiegend im Bereich der Entwicklungsmaßnahme TXL.); - Netzbildung innerhalb der Entwicklungsmaßnahme TXL Dank des Reinickendorfer Bauberatungszentrums besteht eine enge kooperative Zusammenarbeit der drei Fachbereiche Stadtplanung und Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsaufsicht und Vermessung. - Sie arbeiten im Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz innerhalb eines Teams aus ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. - Zudem werden Sie kompetent von zwei Baujuristinnen unterstützt, die sich um die rechtlichen Angelegenheiten im Stadtentwicklungsamt kümmern. Weitere Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das unter „Weitere Informationen“ aufgerufen oder in der Fachabteilung (siehe Ansprechpartner/-innen) angefordert werden kann.
- Bewerbungsfrist:** 7. März 2025
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich Online unter folgender Internetadresse: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/technische-sachbearbeitung-koordination-txl-und-uebergeord-de-j55022.html>
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/technische-sachbearbeitung-koordination-txl-und-uebergeord-de-j55022.html>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Auftrags- und Ressourcenmanagement
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	1503/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	• Koordination zur Bereitstellung und Auswertung von Controllingdaten (Humanleistungen) • Unterstützung/Beratung der Projektleitenden zur ziel- und termingerechten Datenerfassung in SAP (in diesem Kontext wird im ITDZ Berlin das SAP-Modul ESS Cats verwendet) • Koordination in der termingerechten Zuweisung/Bearbeitung von internen Serviceaufträgen (in diesem Kontext wird im ITDZ Berlin das SAP-Modul CS verwendet) • Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen zu Kennzahlen und begleitenden Analysen
Bewerbungsfrist:	2. März 2025
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1503/

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Lösungsarchitektin/Lösungsarchitekt zur Einführung und Modernisierung von Fachverfahren
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	1481/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	• IKT-Architekturberatung auf der Grundlage der Vorgaben der IKT-Steuerung und IKT-Architektur des Landes Berlin sowie den strategischen Vorgaben des Landes Berlin (zum Beispiel Digitalstrategie, Cloudstrategie) • Analyse und Planung, Dokumentation und Koordination der vorbereitenden Maßnahmen zur Einführung von kundenspezifischen IKT-Architekturen in Projekten • Dokumentation der Analyse- und Planungsdaten der IKT-Architekturen für kundenspezifische Lösungen • Koordination der an der Architekturanalyse und -planung internen und externen Beteiligten • IKT-Architekturcontrolling zur Durchsetzung von IKT-Architekturstandards • Qualitätssicherung von IT-(Lösungs-)Konzepten und Ergebnistypen sowie von Angebotszuarbeiten in Projekten • Durchführung von Anforderungserhebungen • Unterstützung und Beratung der Leitungsebene und des Architekturboards des ITDZ Berlin zur Ausrichtung der IKT-Architektur
Bewerbungsfrist:	16. März 2025
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1481/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Digitalisierungsberaterin/Digitalisierungsberater
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 245/2024
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet: Mit unseren Beratungsleistungen fördern wir die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin und schaffen Lösungen mit gesellschaftlichem Mehrwert. Deine Tätigkeiten umfassen: - Beratung und Begleitung von Digitalisierungsprojekten unter Anwendung klassischer und agiler Methoden Management von Anforderungen, Erstellung von Handlungsempfehlungen und Durchführung von Portfolio- und Optionenanalysen - Entwicklung von Konzepten zur Optimierung von Prozessen, Aufgaben und organisatorischen Strukturen - Planung und Begleitung von Veränderungsprozessen durch IST-/SOLL-Analysen, Stakeholdermanagement und Maßnahmen zur Akzeptanzförderung - Zusammenarbeit mit Ansprechpartnern aus Verwaltung und IT zur Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien und Lösungen
Bewerbungsfrist: 2. März 2025
Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1482/>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: Informatikerin/Informatiker (w/m/div)
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L
Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung: bis 31. Januar 2026 (Verlängerung um ein Jahr angestrebt)
Kennzahl: 03/ 2025
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit; entspricht 39 Stunden, 24 Minuten
Teilzeit ist möglich.
Arbeitsgebiet: - Recherche bezüglich bestehender Algorithmen zur akustischen Mustererkennung - Implementierung, Weiterentwicklung und Analyse akustischer Mustererkennungsalgorithmen zur Arterkennung (Vögel, Säugetiere im audiblen Bereich, Fledermäuse) - Erstellung von Protokollen zur Daten- und Ergebnisübertragung - interdisziplinäre Zusammenarbeit (Biologie/Akustik/Informatik)
- Abgleich von Ergebnissen der automatischen Erfassung mit Ergebnissen traditioneller Erfassungsmethoden von Vögeln - Weiterentwicklung eines Webinterfaces zur Verarbeitung und Darstellung von Analyseergebnissen

- enge Zusammenarbeit mit Projektpartnern insbesondere in Bezug auf hardware-nahe Programmierung, Datentransfer - Veröffentlichung der Ergebnisse und Projektdokumentation

- Bewerbungsfrist:** 7. März 2025
- Kontaktdaten:** Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/76f-1b306d185d94087f696adefe2d9cc59ea70050>

Museum für Naturkunde Berlin

- Bezeichnung:** **Product Owner (m/w/div)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 TV-L
- Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Befristung:** 24 Monate
- Kennzahl:** 05/2025
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit; Teilzeit ist möglich.
- Arbeitsgebiet:** Koordination der Konzeption und Entwicklung der Museumswebsite als zentrale Schnittstelle des digitalen Wissenstransfers für zukunftsrelevante Nutzer/-innengruppen, sowie die Konzeption einer Redaktionsstrategie und Koordination der Redaktion
- Bewerbungsfrist:** 9. März 2025
- Kontaktdaten:** Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/museum/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Aufgebote

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 05/24

Herr Gerd Vogt, Fußweg 475 Nummer 3, 12589 Berlin, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 25883N. Bezeichnung: Fußweg 475. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Johanna Berta Luise Schubert, geborene Böhm, geboren am 12. Dezember 1912 in Kaiserslautern, verstorben am 8. März 1988 in Berlin-Spandau, letzter bekannter Wohnsitz: unbekannt. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 13. April 2025 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 03/25

Frau Melanie Loewe hat als Nachlasspflegerin den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Frank Hans Scharnow. Letzte Anschrift des Erblassers: Hartriegelstraße 132, 12439 Berlin. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zu dem 18. Juni 2025 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand, Höhe und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Der Wert des Verfahrens wird auf 500 Euro festgesetzt.

Ausschließungsbeschlüsse

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 5023/24

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Schöneberg, Blatt 18.803, in Abteilung III Nummer 2 für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln eingetragene Grundschrift zu 97 500 DM wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 5024/24

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Schöneberg, Blatt 9590, in Abteilung III Nummer 3 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln eingetragene Grundschrift zu 53 000 DM wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 5025/24

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blatt 4251, in Abteilung III Nummer 4 für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln eingetragene Grundschrift zu 379 000 DM wird für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **CODATA-Germany e.V.** (Aktenzeichen VR 24416 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Horst Kremers, Wustermarker Straße 87, 13583 Berlin, anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur, Landesverband Berlin. e.V.** (Aktenzeichen VR 3488 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2024 zum 31. Dezember 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Possitopia e. V.** (Aktenzeichen VR 39208 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene **Verein für Verkehrssicherheitstraining zur Schulung von Kraftfahrern (VVK)** (Aktenzeichen VR 8376 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Helmuth Thielebeule, Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 10825 Berlin, anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **World Security Network Deutschland e.V.** (Aktenzeichen VR 28355 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin